

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 14. Mai

1873.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8104. das Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.  
 Nr. 8105. das Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.  
 Nr. 8106. das Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.  
 Nr. 8107. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1873, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.  
 Nr. 8108. das Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 19. März 1873.  
 Nr. 8109. das Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.  
 Nr. 8110. das Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.  
 Nr. 8111. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quatenbrück. Vom 23. Januar 1873.  
 Nr. 8112. das Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873.  
 Nr. 8113. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.  
 Nr. 8114. die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.  
 Nr. 8115. das Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.  
 Nr. 8116. das Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.  
 Nr. 8117. das Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihilfen. Vom 31. März 1873.  
 Nr. 8118. das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.  
 Nr. 8119. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Nr. 8120. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Cassel einzurichtende Konsistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungs-Blatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschulden-Zahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneter Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Berlin, den 14. März 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.  
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

## 2) Bekanntmachung.

Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen nicht selten zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benützt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Mai 1873.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

\*) Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetz-Samml. S. 184) ist die Annahme aller fremden Münzsorten bei den öffentlichen Kassen verboten, es sei denn, daß in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des königlichen Staatsministeriums solches nachgelassen wird. Ein Staatsministerialbeschluß, durch welchen eine Ausnahme von dieser Verbotsbestimmung zu Gunsten der Oesterreichischen und Ungarischen Silberguldenstücke gestattet worden wäre, besteht nicht. Die königlichen Kassen unseres Ressorts sind deshalb angewiesen, sich der Annahme jener Guldenstücke zu enthalten. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. April 1873.

Königliche Regierung.

1) Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements ist die Festsetzung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel, ob in Treibspiegeln oder in Kariätschfugeln bestehend — an ein Artillerie Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegelb von 3 Pfennig pro Pfund gezahlt werden.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Sulzer.

An die königliche Regierung zu Marienwerder. 10494.  
Vorstehende Anordnung wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Das Regulativ zur Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Briesen vom 18. März d. J. ist in Nr. 30. des Kreisblatts für den Kreis Culm zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Polizei-Verordnung.**

Nachdem uns die offizielle Mittheilung zugegangen, daß die asiatische Cholera in Polen noch nicht erloschen ist, haben wir angeordnet, daß die in Schillno, Kreises Thorn, zur Verhütung des Einschleppens dieser Krankheit während der Zeit vom Oktober v. J. bis zur Unterbrechung der Schifffahrt im Januar d. J. eingerichtet gewesene Revisions-Anstalt wieder eröffnet und vorläufig mit einem Gensdarmen besetzt werde.

Die aus Polen kommenden Trasten- und Schiffs-Besatzungen haben sich zur Vermeidung der Strafe des § 327 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs der Revision zu unterwerfen und dürfen die Fahrt stromabwärts nicht eher fortsetzen, als bis jene in den vorgeschriebenen Formen stattgefunden hat.

Marienwerder, den 30. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Dem im Kreise Schwetz belegenen Dorfe Polnisch Westphalen ist von uns die ursprüngliche Benennung „Groß Westphalen“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 30. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Rätiners Piotowski in Lonsczyn, Kreis Thorn, auf dem Rittergute Golbau, resp. dem Vorwerke Joachimsthal, Kreis Rosenbera, ist die rothverdächtige Druze ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden in Jacobsdorf beseitigt.

Marienwerder, den 30. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

Die Kreis-Thierarztsstelle des Carthäuser Kreises, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und von 200 Thlrn. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre desfalligen Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und ihres curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 28. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Zu der am 1. Mai c. in Wien beginnenden und am 31. Oktober d. J. endenden Weltausstellung werden vom 1. I. Mts. ab direkte Retourbillets zu ermäßigten Preisen von den diesseitigen Stationen

a. Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Dirschau, Danzig und Ezerwinst via Bromberg-Breslau-Oberberg,

b. Schneidemühl und Landsberg via Kreuz-Breslau-Oberberg nach Wien für die I., II. und III. Wagenklasse zur Herausgabe gelangen.

Diese Billets haben vom Tage der Abstempelung beim Beginn der Fahrt eine Gültigkeitsdauer von 3 Wochen und muß innerhalb dieser Zeit die Rückfahrt beendet sein. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Billets ungültig und wird eine Rückerstattung von Fahrgeld auf dieselben nicht gewährt.

Jedes Billet berechtigt zur Mitnahme von 50 Pfund Freigepäd. Auf den Uebergangstationen Bromberg und Kreuz, sowie auf den Stationen Posen, Breslau, Ratibor und Oberberg kann die Fahrt sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise unterbrochen werden.

Die Billets I. und II. Klasse können sowohl zu den Courier- als auch zu den Personenzügen benutzt werden, während die Billets III. Klasse nur zu den Personenzügen gültig sind.

Das Reisegepäd wird von den vorstehend ad a. genannten Stationen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt auf der Couponstation Bromberg nicht besonders gewünscht werden sollte, bis Posen, und von den Stationen ad b. bis Kreuz expedirt, von wo ab eine direkte Weiterexpedition nach Wien resp. bei Unterbrechung

der Fahrt nach einer der vorbezeichneten Couponstationen stattfindet.

Jeder Passagier ist verpflichtet, das Reisegepäck in Oberberg zollamtlich selbst revidiren zu lassen und bei der Revision persönlich zugegen zu sein.

Bei der Ankunft in Wien wird der an den Billets befindliche Coupon abgenommen und verbleibt das Billet den Reisenden zur Rückfahrt.

In Bromberg hat vorläufig nur der diesseitige Personenzug IV. unmittelbaren Anschluß an den nach Posen um 11 Uhr 3 Minuten Vormittags abgehenden Zug III der Oberschlesischen Eisenbahn.

Außerdem sollen Extrazüge im Anschluß an die Extrazüge auf der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit 50 Prozent Fahrpreisermäßigung abgelassen werden, sobald sich geeignete Unternehmer dazu finden.

Bromberg, den 27. April 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Die Stationen Landwarowo, Sviensians und Nieshiza der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn werden vom 15. Mai 1873 neuen Stils ab in dem Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbands-Stationen mit direkten Tariffägen aufgenommen.

Exemplare des dieserhalb erlassenen Tarifnachtrages sind von allen Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**12) Sommer-Fahrplan**

für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 1. Juni 1873 ab.

Danzig-Neufahrwasser.

Zug XXXI. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Danzig lege Thor Abfahrt 5 U. 45 Min. Morgens,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 6 Uhr Morgens,  
Neufahrwasser Ankunft 6 U. 12. Min. Morgens.

Zug II. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Danzig lege Thor Abfahrt 9 U. 37 Min. Vormittags,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 9 U. 51 Min. Vorm.,  
Neufahrwasser Ankunft 10 U. 3. Min. Vormittags.

Zug XXXIII. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen

Danzig lege Thor Abfahrt 1 U. 43 Min. Nachmittags,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 2 U. Nachmittags,  
Neufahrwasser Ankunft 2 U. 12 Min. Nachmittags.

Zug V. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Danzig lege Thor Abfahrt 4 U. 25 Min. Nachmittags,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 4 U 41 Min. Nachm.,  
Neufahrwasser Ankunft 4 U. 53 Min. Nachmittags.

Zug XXXV. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Danzig lege Thor Abfahrt 7 Uhr 46 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 8 U. Abends,  
Neufahrwasser Ankunft 8 U. 12 Min. Abends.

Zug III. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Danzig lege Thor Abfahrt 10 U. 10 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 10 U. 24 Min. Abends,  
Neufahrwasser Ankunft 10 U. 36 Min. Abends.

Neufahrwasser-Danzig.

Zug XXXII. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 7 U. 20 Min. Morgens,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 7 U. 34 Min. Morgens,  
Danzig lege Thor Ankunft 7 U. 46 Min. Morgens.

Zug VI. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 11 U. 20 Min. Vormittags,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 11 U. 37 Min. Vorm.,  
Danzig lege Thor Ankunft 11 Uhr 49 Min. Vorm.

Zug XXXIV. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 3 U. 30 Min. Nachmittags,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 3 U. 50 Min. Nachm.,  
Danzig lege Thor Ankunft 4 U. 5 Min. Nachmittags.

Zug II. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 6 U. 15 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 6 U. 30 Min. Abends,  
Danzig lege Thor Ankunft 6 Uhr 42 Min. Abends.

Zug XXXVI. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 9 U. 14 Min. Abends,  
Danzig lege Thor Ankunft 9 U. 26 Min. Abends,

Zug XXXVIII. mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Neufahrwasser Abfahrt 10 U. 50 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 4 Min. Abends,  
Danzig lege Thor Ankunft 11 U. 16 Min. Abends.

Bromberg, den 29. April 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

13) Dem Forstaufseher Weidner, bisher in der Oberförsterei Rehlfhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Herrmann erledigte Försterstelle zu Hammer II. in der Oberförsterei Hagen vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Depner erledigte Försterstelle zu Mühlhof in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Juli 1873 ab dem Förster Bredenbergh, bisher in der Oberförsterei Hagen, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Bredenbergh erledigte Försterstelle zu Bankauermühle in der Oberförsterei Hagen ist vom 1. Juli 1873 ab dem Förster Herrmann, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Die bisherigen Rathmänner Albert Lemke und Martin Lange sind zu unbesoldeten Rathmännern ernannt.

uern der Stadt Tüß wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Schmidt in Culm, ist gestorben.

Der Kreisrichter Kannenberg in Tuchel ist in gleicher Amtsbeigenschaft an das Kreisgericht in Conitz versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Rotering in Dt. Eylau ist zum Staats-Anwalts-Gehilfen im Departement des Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg ernannt und mit der Verwaltung der Staatsanwaltschaft in Neidenburg betraut worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlist Stern zu Strassburg W. Pr. ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Kanzlei-Diätarien Löwadowski und Fröhlich in Marienwerder sind als Kanzlisten bei dem Appellations-Gericht in Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der Hilfsbote und Exekutor Gustav Koss in Thorn ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Thorn definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind neu gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Besitzer Michael Patell zu Kulm. Neudorf für den 1. Kulmer Landbezirk,
2. der Besitzer Carl Polley in Campangen für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder,
3. der Bürgermeister Dobrowolski zu Gorzno für den Stadtbezirk Gorzno.

Es sind befördert worden:

1. der Provinzial-Steuer-Secretair Maraszewski zum Bureauvorsteher,
2. der Bureau-Assistent Knaad zum Provinzial-Steuer-Secretair, beide bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig.

Es sind versetzt worden:

1. der Hauptamts-Assistent Schlacht zu Neufahrwasser als Bureau-Assistent an die Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig und
2. der Grenzaufseher Bischoff zu Plotterie als Steueraufseher nach Thorn.

Es ist angestellt worden:

der invalide Sergeant Thimm als Grenzaufseher in Ottloczyn.

Der Telegraphen-Kandidat Siegel in Thorn ist zum Telegraphisten ernannt.

Bersetzt sind:

der Obertelegraphist Rottwig in Thorn nach Landsberg a./W. und

der Telegraphist Ebert von Landsberg a./W. nach Thorn.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Dem Güter-Expediten Torner in Konig ist die selbstständige Verwaltung der Güter-Expedition daselbst übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Hermann Eckardt an dem Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. ist Allerhöchst zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des neuen Königl. Gymnasiums zu Strassburg i. W. Pr. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen worden.

Ferner sind an dem letztgenannten Gymnasium definitiv angestellt:

- a. Dr. Eduard Rünzer aus Marienwerder als Oberlehrer,
- b. Dr. Emil Szeliński aus Hohenstein als erster,
- c. Dr. Arthur Gronau aus Danzig als zweiter und
- d. Candidat Woywod als dritter ordentlicher Lehrer, sowie
- e. Theodor Preuß als Vorschullehrer.

### Erledigte Schulstellen.

14) Die evangelische Schulkstelle zu Babken wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominitium in Babken zu. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die erste Schulkstelle zu Suhringen, Kreises Rosenberg, wird voraussichtlich bald vakant werden. Evangelische Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre darauf bezüglichen Gesuche an den Königl. Kreis Schul-Inspector, Superintendenten Rudnick zu Freystadt, bis zum 10. Mai d. J. einzusenden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

Die Schullehrerstelle zu Sprindt wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schul-Inspector, Herrn Superintendenten Kowal zu Schwetz, bis zum 1. Juni d. J. zu melden.

Die 2. evangelische Lehrerstelle in Gr. Leistenau wird erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominitium Gr. Leistenau zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 20.)